



**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 30.03.2021  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 30.03.2022  
**Meldungsnummer:** UP04-0000003043

**Publizierende Stelle**  
Grunder Rechtsanwälte AG, Zugerstrasse 32, 6340 Baar

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung Tropical Bio Food AG

**Betroffene Organisation:**  
Tropical Bio Food AG  
CHE-113.075.120  
Baarer mattstrasse 6  
6340 Baar

**Angaben zur Generalversammlung:**  
26.04.2021, 09:00 Uhr, Grunder Rechtsanwälte AG, Zugerstrasse 32, 6341 Baar

### Einladungstext/Traktanden:

#### 1. Umfirmierung

Antrag des Verwaltungsrates: Änderung der Firma von bisher *Tropical Bio Food AG* auf neu *Tropical Bio Food Consult AG*.

#### 2. Sitzverlegung

Antrag des Verwaltungsrates: Verlegung des Sitzes von Baar ZG nach Zug.

#### 3. Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien

Antrag des Verwaltungsrates: Umwandlung der 100 Inhaberaktien zu je CHF 1'000.00 in neu 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00.

#### 4. Generelle Statutenänderung (Totalrevision)

Antrag des Verwaltungsrates: Aufhebung der Statuten vom 17.06.2009 und Festsetzung der neuen Statuten. Der Statutenentwurf liegt der Einladung bei.

#### 5. Varia

Tropical Bio Food AG  
Baarermattstrasse 6  
6340 Baar

Baar, 30. März 2021

## **EINLADUNG**

zur ausserordentlichen Generalversammlung  
der Aktionäre der Tropical Bio Food AG

**Montag, 26. April 2021 um 9:00 Uhr**

Grunder Rechtsanwälte AG, Zugerstrasse 32, 6341 Baar

## **TRAKTANDEN**

### **1. Umfirmierung**

Antrag des Verwaltungsrates: Änderung der Firma von bisher *Tropical Bio Food AG* auf neu *Tropical Bio Food Consult AG*.

### **2. Sitzverlegung**

Antrag des Verwaltungsrates: Verlegung des Sitzes von Baar ZG nach Zug.

### **3. Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien**

Antrag des Verwaltungsrates: Umwandlung der 100 Inhaberaktien zu je CHF 1'000.00 in neu 100 Namenaktien zu je CHF 1'000.00.

### **4. Generelle Statutenänderung (Totalrevision)**

Antrag des Verwaltungsrates: Aufhebung der Statuten vom 17.06.2009 und Festsetzung der neuen Statuten. Der Statutenentwurf liegt der Einladung bei.

### **5. Varia**

\*\*\*\*\*

Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen, haben sich über den Aktienbesitz (Stückzahl und Nummern) auszuweisen.

Im Zuge der Umsetzung der revidierten GAFI-Empfehlungen per 1. Juli 2015, machen wir die bestehenden Aktionäre auf die Einhaltung der Meldepflichten gemäss Art. 697i und Art. 697j OR aufmerksam.

Bitte richten Sie Ihre Meldung an: Tropical Bio Food AG, Baarermattstrasse 6, 6340 Baar

Freundliche Grüssen

**Tropical Bio Food AG**

Edgar Hoings  
Mitglied des Verwaltungsrates

# STATUTEN

der

## **Tropical Bio Food Consult AG**

mit Sitz in Zug

---

### **I. Grundlage**

#### **Artikel 1 - Firma, Sitz und Dauer**

Unter der Firma

Tropical Bio Food Consult AG

besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

#### **Artikel 2 - Zweck**

Die Gesellschaft bezweckt den nationalen und internationalen Handel mit tropischen Früchten, deren Anbau und Weiterbehandlung nach biologischen Grundsätzen erfolgt.

Hierzu kann sie weitere Firmen gründen oder sich an solchen beteiligen, Patente, Lizenzen und andere immaterielle Güterrechte erwerben und verwerten sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Sie kann sich mit der Ausführung von Beratungstätigkeiten für andere Unternehmen in der Lebensmittelbranche befassen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

## **II. Kapital**

### **Artikel 3 - Aktienkapital und Aktien**

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00.

Das Aktienkapital ist zu 50 % liberiert.

### **Artikel 4 - Aktienzertifikate**

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

### **Artikel 5 - Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und die anderen dinglich Berechtigten mit Namen und Adresse eingetragen werden. Er muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung als Aktionär oder anderweitig dinglich Berechtigten im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder eines anderen dinglichen Rechts voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, während 30 Tagen vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch vorzunehmen.

### **Artikel 6 - Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person durch den Aktionär**

Wer alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Person melden.

Die Aktionäre müssen der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

### **Artikel 7 - Verzeichnis**

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis kann zusammen mit dem Aktienbuch geführt werden.

Dieses Verzeichnis enthält Vor- und Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen.

## **Artikel 8 - Nichteinhaltung der Meldepflichten**

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die mit den meldepflichtigen Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte.

Die mit diesen Aktien verbundenen Vermögensrechte können erst geltend gemacht werden, wenn der Aktionär seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Erfolgt die Meldung nicht innert eines Monats nach dem Erwerb, sind die Vermögensrechte verwirkt. Wird die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 9 - Befugnisse**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Artikel 10 - Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief oder E-Mail an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

### **Artikel 11 - Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange sämtliche Aktien vertreten sind.

### **Artikel 12 - Vorsitz und Protokoll**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **Artikel 13 - Stimmrecht und Vertretung**

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

## **Artikel 14 - Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Artikel 15 - Wahl und Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

### **Artikel 16 - Sitzungen und Beschlussfassung**

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten oder den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung unmittelbar an der Sitzung teilnehmen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes des Verwaltungsrates zur Beschlussfassung genügt, wenn ausschliesslich die erfolgte Kapitalerhöhung, einschliesslich Annahme des Kapitalerhöhungsberichtes, oder eine Nachliberierung festzustellen und die anschliessende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Besteht der Verwaltungsrat nur aus zwei Mitgliedern, so ist zur Beschlussfassung die Zustimmung beider Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse zu einem gestellten Antrag können auch per Brief oder E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt (Zirkulationsbeschluss). Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Auf Anordnung des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten können Sitzungen des Verwaltungsrates auch mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung durchgeführt werden, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder Beratung in einer Sitzung verlangt und sofern die mittels interaktiver Ton- oder Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Mitglieder klar identifizierbar sind.

### **Artikel 17 - Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

### **Artikel 18 - Aufgaben**

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

### **Artikel 19 - Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung**

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 20 - Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und die Verwendung

des Bilanzgewinnes erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### **Artikel 21 - Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung**

### **Artikel 22 - Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und gegebenenfalls der Konzernrechnung, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

### **Artikel 23 - Reserven und Gewinnverwendung**

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen nach freiem Ermessen verwenden kann.

## **V. Beendigung**

### **Artikel 24 - Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

## **VI. Benachrichtigung**

### **Artikel 25 - Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Baar, Entwurf

---

Edgar Hoings

ENTWURF